

## **Geschäftsordnung**

### **für die Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Ladungsfrist und Form der Einberufung**

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt sieben Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Der erste Tag der Ladungsfrist ist der Tag, der auf die Bekanntgabe der Ladung folgt. Die Ladung gilt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes – am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, nach der persönlichen Aushändigung oder nach Versand per E-Mail als bekanntgegeben. Der letzte Tag der Ladungsfrist ist der Tag vor der Sitzung, zu der geladen wird.

(2) Statt der schriftlichen Ladung ist, sofern die Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes der Verbandsversammlung vorliegt, die Ladung durch elektronisches Dokument möglich. In diesem Fall ist das Mitglied der Verbandsversammlung verpflichtet, seine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Ferner ist es für die ordnungsgemäße Nutzung und Funktionsweise seines E-Mail-Postfachs verantwortlich sowie dafür, dass das Postfach einen ausreichend großen Speicher aufweist und regelmäßig kontrolliert wird. Der schriftlichen Ladung oder der Ladung durch elektronisches Dokument sind Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Sitzungen des Beirates, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Vorlagen vor deren Weiterleitung an die Verbandsversammlung.

#### **§ 2**

#### **Sitzungsformate**

(1) Sitzungen der Verbandsversammlung finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Hiervon abweichend können Sitzungen der Verbandsversammlung als Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(2) In einer Präsenzsitzung sind der/ die Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. dessen/ deren Vertreter, alle weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Zuhörerinnen/ Zuhörer in einem Sitzungssaal versammelt.

(3) Hybridsitzungen finden in einem mit Videokonferenztechnik ausgestatteten Sitzungssaal statt. Mitglieder der Verbandsversammlung gelten in einer Hybridsitzung auch dann als anwesend, wenn sie durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Der/ die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/ die Verbandsgeschäftsführer(in) sind von der Möglichkeit der Zuschaltung per Videokonferenztechnik ausgeschlossen; dasselbe gilt für deren Vertreter(innen), sofern der/ die Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. der/ die Verbandsgeschäftsführer(in) nicht an der Sitzung teilnimmt. Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit ist auch bei Hybridsitzungen nach Maßgabe der in § 3 enthaltenen Vorgaben zu wahren.

(4) Die Wahl des Sitzungsformates ist für jede Sitzung gesondert von dem/ der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu treffen und zu dokumentieren. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in Hybridsitzungen keine geheimen Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG) sowie nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten durchgeführt werden dürfen, bei denen eine Geheimhaltungspflicht nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG besteht.

(5) Ausschließlich per Videokonferenztechnik dürfen Sitzungen der Verbandsversammlung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen stattfinden (insb. § 182 NKomVG).

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Sitzungen des Beirates.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

(1) Die Verbandsversammlung hat einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere folgende Gruppen von Angelegenheiten zu behandeln:

- Persönliche Angelegenheiten der Mitglieder
- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Kreditaufnahmen und Bürgschaften
- Vergaben, soweit berechnigte Interessen der am Vergabeverfahren Beteiligten dies erfordern
- Abgabenangelegenheiten
- Rechtsstreitigkeiten des Zweckverbandes.

(2) Hybridsitzungen sind in Sitzungsräumen abzuhalten, in denen es die technischen Voraussetzungen erlauben, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung per Videokonferenztechnik zugeschaltet sind, sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(4) Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(5) Die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 enthaltenen Regelungen gelten entsprechend für Sitzungen des Beirates.

#### **§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Verbandsversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.

#### **§ 5 Technische Störungen bei Hybridsitzungen**

(1) Kommt es bei Hybridsitzungen zu einer technischen Störung, die zur Folge hat, dass ein oder mehrere zugeschaltete Mitglieder nicht mehr in Bild und/ oder Ton wahrgenommen werden können, so ist die Sitzung unverzüglich zu unterbrechen, sofern die Störung auf eine Fehlfunktion der vom Zweckverband verwendeten Videokonferenztechnik zurückzuführen ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Störungen der Hardware (Videokonferenzanlage, Lautsprecher etc.), der verwendeten Konferenzsoftware und der Internetverbindung bzw. der Stromversorgung, an welche die Videokonferenztechnik angeschlossen ist. Technischen Störungen stehen Bedienungsfehler der Videokonferenztechnik auf Seiten des Zweckverbandes gleich. Kann der Störung nicht kurzfristig abgeholfen werden, ist die Sitzung abubrechen. Im Fall des Abbruchs ist ein neuer Sitzungstermin zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte anzuberaumen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu dem neuen Sitzungstermin nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 zu laden.

(2) Können ein oder mehrere zugeschaltete Mitglieder nicht mehr in Bild und/ oder Ton wahrgenommen werden und liegt eine technische Störung auf Seiten des Zweckverbandes (Absatz 1) nicht vor, liegt es im Ermessen der/ des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Sitzung zu unterbrechen, um dem/ den betroffenen Mitglied(ern) die erneute Zuschaltung zu ermöglichen.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob eine technische Störung auf Seiten des Zweckverbandes (Absatz 1) oder auf Seiten des nicht mehr in Bild und/ oder Ton wahrnehmbaren Mitgliedes (Absatz 2) besteht, soll die/ der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Sitzung unterbrechen und sich um kurzfristige Aufklärung (z.B. Anruf bei dem betroffenen Mitglied) bemühen.

(4) Nicht um eine technische Störung im Sinne der Absätze 1 und 2 handelt es sich, wenn die Qualität der Wahrnehmung zugeschalteter Mitglieder in Bild und/ oder Ton lediglich unwesentlich beeinträchtigt ist. Etwaige Verständnisprobleme bei Redebeiträgen zugeschalteter Mitglieder sollen durch Nachfragen der/ des Vorsitzenden der Verbandsversammlung behoben werden.

## **§ 6 Vorsitz und Vertretung**

(1) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie oder er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Sind die oder der Vorsitzende und seine Vertreterin oder sein Vertreter verhindert, so wählt die Verbandsversammlung unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

## **§ 7 Sitzungsverlauf**

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
5. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
6. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände

7. Mitteilungen und Anfragen
8. nichtöffentliche Sitzung
9. Schließung der Sitzung

## **§ 8 Sachanträge**

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder durch elektronisches Dokument an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten. Für Eilanträge gelten die Bestimmungen des NKomZG i. V. m. dem NKomVG.

(2) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder durch elektronisches Dokument vorgelegt werden.

## **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Die Verbandsversammlung beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder anerkannt wird.

## **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf

1. Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.
2. Vertagung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Unterbrechung der Sitzung
5. Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
6. Verlängerung der Redezeit
7. Zulassung mehrmaligen Sprechens
8. Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die oder der Vorsitzende zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Nach einer möglichen Gegenrede entscheidet die Versammlung.

## **§ 11 Zurückziehung von Anträgen**

Wer einen Antrag gestellt hat, kann ihn bis zur Abstimmung jederzeit zurückziehen.

## **§ 12 Beratung**

(1) Sprechen darf nur, wer von der oder dem Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.

(2) Wer das Wort wünscht, muss sich durch Erheben einer Hand bemerkbar machen. Bei der Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der „Hand-Hebe-Button“ zu verwenden.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Mitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Mitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner geendet hat.

(4) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm aus Gründen der Sitzungshoheit obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Die Verbandsgeschäftsführung ist auf ihr Ersuchen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Vorsitzende erteilt ihr zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(6) Die Redezeit beträgt 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel 15 Minuten. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt die Versammlung über die Verlängerung der Redezeit.

(7) Jedes Mitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon:

1. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung

2. Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
4. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung.

Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass Mitglieder mehr als einmal zu einer Sache sprechen. Bei Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Änderungsanträge
3. Zurückziehung von Anträgen.

### **§ 13 Persönliche Bemerkungen**

Mitgliedern, die sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet haben, ist das Wort auch nach Beschluss der Beratung zu erteilen. Sie dürfen in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie dürfen nicht länger als 3 Minuten sprechen.

### **§ 14 Verstöße**

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstoßen Mitglieder gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Vorsitzende sie unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen. Folgen sie dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Vorsitzende ihnen nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist Mitgliedern das Wort entzogen, so dürfen sie zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; lässt sich die Ordnung auch nach der Unterbrechung nicht wiederherstellen, kann sie oder er die Sitzung aufheben.

## **§ 15 Abstimmung**

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Bei der Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der „Hand-Hebe-Button“ zu verwenden. Der oder dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass die Verbandsversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben.

## **§ 16 Anfragen**

(1) Alle Mitglieder können Anfragen, die Angelegenheiten des Zweckverbandes betreffen, stellen. Die Anfragen werden mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden im Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder durch elektronisches Dokument vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

(2) Anfragen können mündlich im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung gestellt werden, wenn eine kurze Antwort möglich erscheint. Kann die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so erfolgt eine Antwort schriftlich oder durch elektronisches Dokument. Diese soll dem Protokoll der Sitzung, in der die Anfrage gestellt wurde, beigefügt werden.



## **§ 17 Protokoll**

(1) Die Verbandsgeschäftsführung ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bestimmt, wer es anfertigt. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband oder – bei Hybridsitzungen – über die Aufnahmefunktion der Videokonferenzsoftware aufgenommen werden. Das Tonband bzw. die Datei sind nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Das Protokoll ist allen Mitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Verbandsgeschäftsführung beheben lassen, so entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 18 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Verbandsversammlung am 20.12.2021 in Kraft.

Friedland, 20.12.2021